

Informationen an die Erziehungsberechtigten

Kantonales Schutz- und Organisationskonzept Wiederbeginn des Präsenzunterrichts gültig ab 11. Mai 2020

Grundsatz

Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Der Bundesrat hat beschlossen, das Verbot für den Präsenzunterricht an den obligatorischen Schulen per 11. Mai 2020 aufzuheben. Durch geeignete Schutzmassnahmen soll der Unterricht ohne Gefährdung für Schülerschaft und Personal wieder durchgeführt werden können.

Die Öffnung gilt gleichermaßen für öffentliche wie private Schulen und umfasst sämtliche schulischen Angebote (Unterricht, Förderangebote, Instrumentalunterricht, etc.).

Grundlage bildet das Dokument «COVID-19 Grundprinzipien: Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen» des Bundesamtes für Gesundheit vom 29. April 2020.

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Schutzprinzipien für eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts der Volksschulen Basel-Landschaft zu berücksichtigen sind.

Diese Prinzipien richten sich an die zuständigen Schulleitungen und dienen als Basis für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

Ziele

Der Schutz der besonders gefährdeten Gruppen in der Schule sowie im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler und des Personals.

Der Schutz aller Personen (Erwachsene, Schülerinnen und Schüler) in der Schule.

Die Ermöglichung des Schulbesuchs aller Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahme kranker Kinder und Kinder, die unter Quarantäne stehen).

Besonders gefährdete Personen ([Vergleich Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2](#))

Als besonders gefährdete Gruppen gelten:

- a) Personen über 65 Jahre und Personen mit
 - behandeltem/therapiebedürftigem Bluthochdruck
 - chronischen Atemwegserkrankungen
 - Diabetes mellitus
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem beeinträchtigen
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - Krebs

- b) Gesunde Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitende, welche mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben.

Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Schulleitung wird ein ärztliches Attest vorgelegt.

Erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler

Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter mit den folgenden Krankheitssymptomen begibt sich bis zur Klärung der Situation umgehend in Selbstisolation und vermeidet möglichst den Kontakt zu anderen Personen:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Der/Die betroffene Mitarbeitende nimmt zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit seinem/ihrer Arzt oder Ärztin telefonischen Kontakt auf. [Anweisungen des BAG zur Selbst-Isolation](#)

Erkrankte Familienangehörige der Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schüler

Bei einem Corona-Fall in der Familie des/der Mitarbeitenden (im gleichen Haushalt lebend) bleibt diese Person mit der ganzen Familie in Quarantäne. Entwickelt sie in dieser Zeit keine Symptome, kann sie nach 10 Tagen wieder in die Schule gehen.

Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting

Sowohl für Mitarbeitende wie auch Schülerinnen und Schüler sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne bindend.

Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen, sollen sich umgehend in Isolation begeben.

Personen, welche in engem Kontakt mit einer erkrankten Person standen, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder Intimkontakten, sollen sich umgehend in Quarantäne begeben.

Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, wird von engem Kontakt gesprochen und muss eine Quarantäne umgesetzt werden. Dabei sind die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes zu befolgen. Insbesondere müssen für diese Situation Konzepte bestehen, wie definierte Gruppen innerhalb der Schule voneinander getrennt werden können, um die Verbreitung des Virus zu verhindern.

Allgemeine Hygienemassnahmen

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten und in deren korrekter Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene; kein Händeschütteln).
- Vor Unterrichtsbeginn und nach der grossen Pause müssen alle Schülerinnen und Schüler die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein.
- Im Bereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
- Kinder sollen angehalten werden, Essen und Getränke nicht mit anderen zu teilen.
- In allen Unterrichtszimmern steht Putzmaterial zur Reinigung der Oberflächen der Schülerinnen-/Schülertische zur Verfügung.
- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie die WC-Infrastruktur und Waschbecken müssen 2 x täglich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde.
- Alle öffentlichen Schulen werden vom Kanton mit einem Starterkit (persönliches Desinfektionsmittel für alle Mitarbeitenden, einfache Schutzmasken für besondere Situationen pro Schule) beliefert.
- Das präventive Tragen von Masken in der Schule wird nicht empfohlen.
- Im Schulhaus sollen Hygienemasken für spezielle Situationen zur Verfügung stehen (z.B. für plötzlich erkrankte Kinder und für die betreuende Lehrperson während der Wartezeit und für den Transport).
- Das präventive Tragen von Handschuhen wird nicht empfohlen.
- Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder zur Schule bringen, sollen das Schulareal meiden.

Schulinterne Schutzmassnahmen

- Die Schule regelt die Einhaltung der BAG-Vorschriften zum Abstandhalten für die Mitarbeitenden (Lehrpersonenzimmer, Kopier-, Arbeits- und Pausenräume, etc.). Insbesondere werden auch die Wegführung im Schulhaus und das Pausenverhalten berücksichtigt.
 - Die Lehrpersonen definieren persönliche Schutzzonen innerhalb ihres Schulzimmers.
 - Der empfohlene Mindestabstand von 2 Metern soll zwischen Erwachsenen ausnahmslos sowie zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen wann immer möglich eingehalten werden.
 - Für das Lehrpersonenzimmer und weitere Gemeinschaftsräume für die Lehrpersonen und Schulpersonal werden Maximalzahlen für die erlaubte Anzahl anwesender Personen definiert (Richtwert 1 Person pro 10m²).
-

Unterrichtsorganisation

Im Kanton Basel-Landschaft findet der Unterricht an den Schulen ab Montag, 11. Mai 2020, wieder in Form von Präsenzunterricht statt, und dies grundsätzlich nach geltendem Lehrplan und Stundenplan.

Bei reduziertem Personalbestand sind die Schulleitungen aufgefordert, pragmatische und machbare Lösungen zu finden. Dabei können folgende Strategien verfolgt werden:

- Einsatz vorhandener Personalressourcen (Lehrpersonen für Teamteaching, Förderangebote, alternative Lernorte, Wahlfächer oder Praktika)
- Einsatz von internen und externen Stellvertretungen
- Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschule

Wenn die obengenannten Strategien den Regelunterricht nicht garantieren, schlägt die Schulleitung weitere Varianten vor und spricht diese mit dem Amt für Volksschulen ab.

Die Schulleitungen erarbeiten Konzepte für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler, welche zu Hause bleiben müssen. Dafür sollen primär die gefährdeten Lehrpersonen eingesetzt werden, welche nicht in der Schule unterrichten können.

Anlässe

Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken sollen vermieden werden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen.

Bis zu den Sommerferien dürfen keine Lager, keine Schulreisen mit ÖV-Benutzung, keine Schulreisen mit Übernachtungen, keine Exkursionen in öffentliche Institutionen und keine Veranstaltungen mit direkter Elternbeteiligung durchgeführt werden.

Möglich sind Anlässe in der Schule, Unterricht ausserhalb des Schulzimmers und Ausflüge maximal im Klassenverband und mit Begleitung von möglichst wenig Lehrpersonen.

Schnupperbesuche von Kindergartenkindern in der Primarschule sind innerhalb der eigenen Schule ohne Eltern möglich. Schulbesuche an der Sekundarschule finden nicht statt.

Leistungsbewertungen (Noten und Prädikate)

Auf Grund der aktuellen Situation legt das Amt für Volksschulen fest, dass bis zu den Sommerferien keine für das Zeugnis zählenden Noten und Prädikate mehr gesetzt werden.

Leistungserhebungen bzw. Lernkontrollen sollen weiterhin stattfinden. Eltern und Schulkinder sollen weiter über den Lernfortschritt informiert werden. Die Bewertungen fliessen jedoch nur in die Gesamtbeurteilung ein. Die Gesamtbeurteilung umfasst, neben den bestehenden Noten und Prädikaten bis am 16. März 2020, das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Persönlichkeitsentwicklung über das ganze Schuljahr hinweg. Sie bildet die Grundlage für die Entscheide des Klassenkonvents.

Sportunterricht

Mit der Aufnahme des Präsenzunterrichtes findet auch der Sportunterricht wieder statt. Die Schutzvorschriften des BAG müssen eingehalten werden. Die Lehrpersonen überlegen sich, wie der Sportunterricht gestaltet werden kann, um den Körperkontakt zu den Schülerinnen und Schülern möglichst zu verhindern.

Schwimmunterricht

Der Schwimmunterricht wird erst wieder aufgenommen, wenn der Bund die Sportbäder wieder öffnet.

Berufswahlprozess

Der Berufswahlprozess ist für die Schülerinnen und Schüler der zweiten und dritten Klassen der Sekundarschule von grosser Bedeutung. Deshalb soll diesem bis zu den Sommerferien hohe Priorität beigemessen werden. Schnupperlehren sind in Abhängigkeit der betrieblichen Situation der jeweiligen Firmen möglich. Die Einzelberatungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden wieder durchgeführt.

Musikschulen

Ab Montag, 11. Mai 2020, findet der Unterricht in Form von Präsenzunterricht statt. Der Mindestabstand von zwei Metern in Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie die Hygienemassnahmen sind einzuhalten. Das AVS und der Vorstand der Schulleitungskonferenz der Musikschulen haben in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit ein Merkblatt für den Unterricht an Musikschulen verfasst.

Sonderschulen

Für die Sonderschulen gelten grundsätzlich die Vorgaben für eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts gemäss diesem Konzept. Die Schulleitung entscheidet entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Schülerin, des Schülers über individuelle Lösungen.

Weiterführende Informationen und Empfehlungen für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ([Logopädie](#) und [Psychomotorik](#)) sind bei den Fachverbänden abrufbar.

Schulergänzende Betreuung / Mittagstisch

Für die schulergänzenden Betreuungsangebote gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb. Für die Mahlzeitenausgabe für die Schülerinnen und Schüler müssen zusätzlich besondere Hygienemassnahmen eingehalten werden:

- keine Selbstbedienung von Essen, Getränken und Besteck
 - möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen
 - Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen (z.B. Plexiglasscheiben) und Handschuhe für das bedienende Personal
-

Schulpsychologischer Dienst

Bei der Wiedereröffnung der Schulen ist unter anderem auf Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen der speziellen Förderung und der Sonderschulung, auch in Bezug auf deren Übertritt im Sommer, ein spezielles Augenmerk zu richten. Beratungen jeglicher Art werden weiterhin via Telefongespräch oder Videokonferenz geführt. Dringliche Abklärungen, unter Einhaltung der Hygiene-, Distanz- und Schutzmassnahmen finden wieder an den Standorten des Schulpsychologischen Dienstes statt.

Schulsozialdienst

Der Schulsozialdienst nimmt seinen Präsenzbetrieb im Schulhaus gleichzeitig wieder auf.